

# Mulekwa

August-Riesinger-Straße 3  
94034 Passau

## Bestätigung über Geldzuwendungen/Mitgliedsbeitrag

im Sinne des § 10b des Einkommensteuergesetzes an eine der in § 5 Abs. 1 Nr. 9 des Körperschaftsteuergesetzes bezeichneten Körperschaften, Personenvereinigungen oder Vermögensmassen

euromed GmbH Wörth 13  94034 PASSAU		
Betrag der Zuwendung - in Ziffern -	- in Buchstaben -	Tag der Zuwendung
€ 3.000,00	-dreitausend-	25.11.2025

Es handelt sich um den Verzicht auf Erstattung von Aufwendungen Ja Nein x

Wir sind wegen Förderung – **Hilfe für Kinder und Jugendliche in Luvule / Uganda (Schulgeld und Ausbildungsbeihilfe)** - nach dem letzten uns zugegangenen Freistellungsbescheid bzw. nach der Anlage zum Körperschaftsteuerbescheid des Finanzamtes Passau, St. Nr. 153 / 109 / 90717, vom 03.01.2025 nach § 50 Abs.1 des Körperschaftsteuergesetzes von der Körperschaftsteuer und nach § 3 Nr. 6 des Gewerbesteuergesetzes von der Gewerbesteuer befreit.

Es wird bestätigt, dass die Zuwendung nur zur Förderung

- des öffentlichen Gesundheitswesens und der öffentlichen Gesundheitspflege,
- Förderung der Jugendhilfe, Erziehung und Berufsbildung
- Förderung der Altenhilfe – verwendet wird



*H. Lorenz*

Passau, 01.12.2025

Spendenquittung Nr. 2025 / 57

gem. Verein - Hilfe für Kinder in Luvule  
Heidi Lorenz

(Ort, Datum und Unterschrift des Zuwendungsempfängers)

August-Riesinger-Str. 3 - 94034 Passau  
Tel.: 0851 / 59176

Hinweis: Wer vorsätzlich oder grob fahrlässig eine unrichtige Zuwendungsbestätigung erstellt oder wer veranlasst, dass Zuwendungen nicht zu den in der Zuwendungsbestätigung angegebenen steuerbegünstigten Zwecken verwendet werden, haftet für die entgangene Steuer (§ 10b Abs. 4 EStG, § 9 Abs. 3 KStG, § 9 Nr. 5 GewStG). Diese Bestätigung wird nicht als Nachweis für die steuerliche Berücksichtigung der Zuwendung anerkannt, wenn das Datum des Freistellungsbescheides länger als 5 Jahre bzw. das Datum der Feststellung der Einhaltung der satzungsmäßigen Voraussetzungen nach § 60a Abs. 1 AO länger als 3 Jahre seit Ausstellung des Bescheides zurückliegt (§ 63 Abs. 5 AO).